

# RS Vwgh 1989/9/20 89/03/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

GelVerkG §16;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Bewerber um eine Konzession sowohl der Behörde als auch der zuständigen Fachgruppe wegen seiner Tätigkeit im Kraftfahrlinienverkehr bekannt ist, enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung, über das Konzessionsansuchen ein dem Gesetz entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030210.X02

## Im RIS seit

18.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)